

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20314 –**

Technische Umsetzung der Kassensicherungsverordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Um Manipulationen an elektronischen oder computergestützten Kassensystemen sowie Registrierkassen und damit die Hinterziehung von Umsatzsteuern zu verhindern, hat das Bundesfinanzministerium mit der Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 66; im Folgenden: KassenSichV) die steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten bei aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen i. S. d. § 146a der Abgabenordnung (AO) präzisiert.

Die Rechtsverordnung legt unter anderem fest, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme von der Vorschrift erfasst sind sowie die technischen Anforderungen an die Umsetzung der Anforderungen des § 146a AO. Sie legt ebenfalls die Anforderungen an den Beleg fest, der seit dem 1. Januar 2020 gemäß § 146a Absatz 2 AO auszugeben ist.

Nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sind die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Grundaufzeichnungen ab dem 1. Januar 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Zwar sind die notwendigen technischen Umrüstungen unverzüglich vorzunehmen, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat aber eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. September 2020 erlassen (BMF, 6. November 2019; Dokumentnummer 2019/0891800), da keine flächendeckende Umrüstung innerhalb der gesetzlichen Frist wegen verspäteter Verfügbarkeit von TSEs am Markt in der Praxis erfolgen konnte.

Der Gesetzgeber hat in Artikel 97, § 30 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) vorgesehen, dass für bestimmte Registrierkassen ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2022 gelten soll. Unter diese Regelung fallen solche Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft worden sind, den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 (BStBl I 2010, 1342) genügen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Hierbei herrscht bei den Unternehmen aktuell große Verunsicherung, die sich in Zeiten von Corona und strengen Hygienevorschriften noch verstärkt haben (<https://www.rnd.de/politik/bonpflicht-in-corona-zeiten-fdp-spricht-von-wahn-sinn-A7EDRJRZYDODDAG7NTWYXKJIM.html>; vom 6. Mai 2020, abge-

rufen am: 14. Mai 2020), da viele Unternehmen nun mit Liquiditätsproblemen kämpfen und Investitionen in neue Kassensysteme nicht aufbringen können.

Die technischen Details der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ausgestaltet (Quelle: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/Grundaufzeichnungen/InformationenZertifizierung/InformationenZertifizierung_node.html).

Die Bundesdruckerei bietet zwei Formen der TSE an: ein Hardware-Modul und eine Cloud-Variante. Das Hardware-Modul besteht aus einer microSD-Karte, die mithilfe eines Adapters auch für USB-Anschlüsse oder SD-Anschlüsse genutzt werden kann. Die cloudbasierte Lösung wird in Zusammenarbeit mit der DF Deutsche Fiskal GmbH angeboten (Quelle: <https://www.bundesdruckerei.de/de/Service-Support/Support/FAQ-Haeufig-gestellte-Fragen/Fiskalisierung>). Die Zertifizierung dieser cloudbasierten Lösung ist derzeit noch nicht abgeschlossen (ebd.).

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde ferner eine Mitteilungspflicht für die eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und TSEs an das zuständige Finanzamt eingeführt, um das Entdeckungsrisiko für Steuerbetrug und Steuervermeidung deutlich zu erhöhen (siehe Bundestagsdrucksache 18/10667). Da durch die Finanzverwaltung bis zum Zeitpunkt der Mitteilungsverpflichtung am 1. Januar 2020 keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit implementiert werden konnte, ist ausweislich der Nichtbeanstandungsregelung vom 6. November 2019 von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit soll im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben werden. Aktuell ist eine elektronische Übermittlung weiterhin nicht möglich. Ein Abgleich von übermittelten elektronischen Aufzeichnungssystemen mit tatsächlich im Betrieb eingesetzten Systemen ist daher durch die Finanzverwaltung aktuell nicht möglich.

Gemäß § 2 Satz 2 Nummer 8 KassenSichV ist durch die TSE entweder die Seriennummer der TSE oder die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems in einer Log-Datei zu protokollieren und auf dem Beleg festzuhalten (§ 6 Nummer 6 KassenSichV). Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Seriennummer der TSE, besteht für die Finanzverwaltung wegen der fehlenden Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems – diese ist gemäß § 146a Absatz 4 Nummer 6 AO an das zuständige Finanzamt zu melden – nur eine erschwerte Möglichkeit, die Verwendung einer z. B. nicht gemeldeten „Zweit-Kasse“ festzustellen. Verstärkt wird diese Problematik dadurch, dass das Mitteilungsverfahren keine Pflicht zur Meldung der – u. a. durch den Kassenfachhandel – insgesamt an die Unternehmen ausgegebenen hardwarebasierten TSEs bzw. der implementierten Cloud-TSEs umfasst. Dadurch kann nicht geprüft werden, ob die Unternehmen eine vollständige Mitteilung aller erworbenen TSEs an das zuständige Finanzamt eingereicht haben.

§ 5 KassenSichV legt fest, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen u. a. die technischen Anforderungen an die einheitliche digitale Schnittstelle festlegt. Die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) enthält Festlegungen zu Art und Umfang der im elektronischen Aufzeichnungssystem aufzuzeichnenden Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge sowie eine Strukturierung der zugrundeliegenden steuerfachlichen Daten eines Vorgangs. Gemäß AEAO zu § 146a, Tz. 4.3 soll die Verwendung der DSFinV-K verpflichtend sein. Im Rahmen der Nichtbeanstandungsregelung vom 6. November 2019 wird festgelegt, dass die DSFinV-K bis zur Implementierung der TSE, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung (30. September 2020), keine Anwendung findet.

Ausweislich der Protokollerklärung des BMF im Zuge des Verordnungsgebungsverfahrens (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 31. Mai 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/12581, S. 6) soll die Kas-

sensicherungsverordnung überarbeitet werden. Ursprünglich war der Abschluss der Arbeiten für das erste Halbjahr 2018 in Aussicht gestellt worden.

1. Sind der Bundesregierung Anhaltspunkte bekannt, wonach die notwendigen Zertifizierungen der cloudbasierten TSE der Deutschen Fiskal GmbH bis zum 30. September 2020 nicht erteilt werden können?

Zu einzelnen sich in der Zertifizierung befindlichen cloud-basierten technischen Sicherheitseinrichtungen (cloud-basierte TSE) kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Cloud-basierte TSE bedürfen einer Zertifizierung nach den vorhandenen Schutzprofilen (BSI-CC-PP-0105 (SMAERS), BSI-CC-PP-0104 (CSP) bzw. BSI-CC-PP-0111 (CSP-Light)) sowie der Technischen Richtlinie BSI TR-03153. Liegen diese erforderlichen Zertifizierungen vor, wird die Zertifizierung erteilt. Durch die Zertifizierung bestätigt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dass eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zum Zeitpunkt der Zertifizierung den Vorgaben des BSI entsprochen hat.

Mehrere Hersteller, die größten Teils erst einen Antrag auf Zertifizierung von cloud-basierten TSE im vierten Quartal 2019 eingereicht haben, teilten mit, dass die von Ihnen gestellten Zertifizierungsanträge nicht bis zum 30. September 2020 abgeschlossen sein werden und daher voraussichtlich keine cloud-basierte TSE am Markt verfügbar sein werde.

Zu den Zertifizierungsverfahren ist anzumerken, dass weder die Bundesregierung noch das BSI großen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben. Die Dauer der Zertifizierung eines Produktes nach festgelegten Sicherheitsvorgaben ist von vielen Faktoren abhängig, die im Wesentlichen durch den Hersteller und die von diesem beauftragte Prüfstelle beeinflusst sind. Die Laufzeit eines solchen Zertifizierungsverfahrens bis zu dessen Abschluss ist vor allem abhängig davon, wie lange der Antragsteller für die Durchführung der Konformitätsprüfung bei der Prüfstelle benötigt. Nach Eingang des finalen Prüfberichts im BSI erfolgt ein Verfahrensabschluss in der Regel innerhalb von drei Wochen.

2. Mit wie vielen Anträgen auf Bewilligung einer Erleichterung nach § 148 AO rechnet die Bundesregierung im Falle einer nicht erfolgten Zertifizierung von cloudbasierter TSE-Lösungen bis zum 30. September 2020?

Schätzungen, wie viele Anträge auf Bewilligung einer Erleichterung nach § 148 AO bei den zuständigen Finanzbehörden eingereicht werden, sind der Bundesregierung nicht möglich.

Anträge auf Bewilligung einer Erleichterung nach § 148 AO sind bei den zuständigen Finanzbehörden zu stellen. Die Gründe für die fehlende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 148 AO und das Fehlen einer Beeinträchtigung der Besteuerung sind vom Steuerpflichtigen aufgrund der bestehenden Regularien darzulegen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3. Plant die Bundesregierung grundsätzlich Maßnahmen (Gesetzesentwurf, BMF-Schreiben), um der Finanzverwaltung ein Instrumentarium zur Einschätzung und Ermessensausübung an die Hand zu geben, wann vom Vorliegen einer „unbilligen Härte“ auszugehen ist?
 - a) Wenn ja, welches?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant derzeit keine Vorgaben für die Finanzbehörden zur Einschätzung und Ermessensausübung hinsichtlich des Vorliegens einer persönlichen oder sachlichen Härte. Die Bewilligung einer Erleichterung nach § 148 AO setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Die Gründe für die fehlende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 148 AO sind vom Steuerpflichtigen darzulegen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

4. Plant die Bundesregierung, den Übergangszeitraum gemäß Artikel 97, § 30 Absatz 3 EGAO über den 31. Dezember 2022 hinaus angesichts der Corona-Krise zu verlängern?
 - a) Wenn ja, bis wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Verlängerung des Übergangszeitraums gemäß Artikel 97 § 30 Absatz 3 EGAO ist derzeit nicht beabsichtigt. Artikel 97 § 30 Absatz 3 EGAO wurde für die Unternehmer eingeführt, die sich im Hinblick auf das BMF-Schreiben vom 26. November 2010, IV A 4 – S 0316/08/10004-07, eine Registrierkasse nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft haben und diese nicht mit einer TSE aufrüstbar ist. Hierbei handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Ausnahme für nicht aufrüstbare Registrierkassen, unter Beachtung der Abschreibungsdauer für Registrierkassen.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152), mit dem § 146a AO eingeführt und die zeitlich begrenzte Übergangsregelung nach Artikel 97 § 30 Absatz 3 EGAO geschaffen wurde, ist ein wichtiger Schritt, um Veränderungen oder Löschungen von digitalen Grundaufzeichnungen zu verhindern und damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern.

5. Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass es vielen Unternehmen coronabedingt an Finanzkraft fehlt, den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten, finanzielle Hilfe in Form von Subventionen bei der Umsetzung des Gesetzes und der Anschaffung der benötigten technischen Geräte sowie bei den erheblichen Kosten der Zertifizierung einer eigenen TSE zu leisten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat zahlreiche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung in den Unternehmen sowie kurzfristig wirkende konjunkturelle Maßnahmen für eine rasche Erholung der Wirtschaft ergriffen. Im steuerlichen Bereich wurden die Maßnahmen mit dem Ersten und Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) und dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) umgesetzt.

Um die Kosten und den Aufwand für Um- und Nachrüstung aller Beteiligten gering zu halten, wurden Erleichterungen bei der Umsetzung der Regelung geschaffen. Beispielsweise können mehrere Kassen an eine TSE angebunden oder bereits benutzte TSEs können an andere Anwender weitergeben bzw. verkauft werden. Finanzielle Hilfen der Um- oder Nachrüstung sind nicht vorgesehen.

Die derzeitigen Kosten für eine TSE spiegeln die gerade abgeschlossenen Zertifizierungsverfahren und damit die Kosten der erstmaligen Markteinführung wider. Die Bundesregierung kann keinen Einfluss auf die Preisentwicklung der Kassenumrüstung in der Wirtschaft nehmen, ist jedoch zuversichtlich, dass die Kosten mit weiteren abgeschlossenen Verfahren sinken werden. Nach Mitteilung von TSE-Anbietern hat es aufgrund des BMF-Scheiterns einer Nichtbeanspruchungsregelung vom 6. November 2019 (BStBl. I S. 1010) und der entsprechenden Bevorratung der TSE-Anbieter zum Jahresanfang zwischenzeitlich eine Preissenkung gegeben.

Um eine möglichst effiziente Sicherheitszertifizierung zu ermöglichen und damit mittelbar die Aufwände für die Erstellung und Produktion einer TSE gering zu halten, hat das BSI im Juli 2018 die Ausschreibung des Projektes ZERSIKA* angestoßen. Die Kosten für dieses Projekt hat das BSI getragen. Weitere Kostenträgungen sind nicht vorgesehen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die Secure Module Application for Electronic Record-keeping Systems-Komponente (SMAERS-Komponente) der TSE im Rechenzentrum des Cloud-Kassenherstellers betrieben werden?

Wenn ja, sind dafür weitere Auflagen für den Kassenhersteller bzw. das Rechenzentrum verbunden?

Elektronische Erfassungsgeräte sind dahingehend zu unterscheiden, ob sie selbst ein (Teil eines) Aufzeichnungssystem(s) oder als Eingabegerät zu qualifizieren sind.

Bei Eingabegeräten, bei denen die Funktionen des Geräts nicht über die Funktionen z. B. einer Tastatur hinausgehen und die erfassten Daten unmittelbar nach Erfassung an ein mit einer TSE verbundenes Aufzeichnungssystem übergeben werden, muss sich die SMAERS-Komponente in der Einsatzumgebung des Aufzeichnungssystems befinden, auf dem die kassenspezifische Software läuft. Bei der Einsatzumgebung kann es sich um das Rechenzentrum des Cloud-Kassenanbieters handeln.

Bei Geräten, die offline ohne Anbindung an eine andere zentrale, die Aufzeichnungen führende Kasse betrieben werden können, handelt es sich um selbstständige Aufzeichnungssysteme. In diesen Fällen muss sich bei einer fernverbundenen TSE aufgrund der Vorgaben des BSI ein Teil des Sicherheitsmoduls (die Sicherheitsmodulanwendung SMAERS) sich vor Ort in der Einsatzumgebung des elektronischen Aufzeichnungssystems befinden.

Die Sicherheitsanforderungen für die SMAERS-Komponente sind unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der TSE in den Schutzprofilen des BSI definiert.

* ZERSIKA = Zertifizierung eines Sicherheitsmoduls für Registrierkassen und weitere Aufzeichnungssysteme

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Stand der Anpassung der Kassensysteme in ihren eigenen Institutionen?
 - a) Inwieweit ist der Abdeckungsgrad bereits erfüllt?
 - b) Ist die komplette Abdeckung bis zum 30. September 2020 bzw. 31. Dezember 2022 realistisch?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die bereits erfolgten Anpassungen der Kassensysteme in den Ministerien und Liegenschaften der Bundesregierung?

Die Fragen 7 bis 7c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnis darüber, inwieweit Kassensysteme, die in den Bundesministerien von Dritten betrieben werden, mit TSE ausgestattet sind. Lediglich im Falle einzelner Kantinen ist bekannt, dass eine Umstellung bereits erfolgt ist.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), als Vermieter der jeweiligen Kantinenpächter, wurde vom Bundesministerium der Finanzen gebeten, die Kantinenpächter auf die neuen gesetzlichen Verpflichtungen hinzuweisen.

8. Hat die Bundesregierung angesichts der mit der geplanten Mehrwertsteuerensenkung notwendigen Kassenumrüstung Schätzungen darüber, wie hoch der Erfüllungsaufwand für diese Umrüstung ist?
 - a) Wie hoch sind die Kosten für die Unternehmen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, den Umsatz in der Gastronomie an der Kasse allgemein als „Außer-Haus“-Leistung zu registrieren?

Ein Außerhausverkauf führt – mit Ausnahme des Zeitraums 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 – zu einem anderen Steuersatz als eine Gastronomiedienstleistung. Umsatzsteuerrechtlich ist entscheidend, dass in der Rechnung der zutreffende Steuersatz ausgewiesen wird. Die technischen Vorgänge, aus denen die korrekte Rechnung resultiert, sind hingegen unerheblich.

9. Wann ist damit zu rechnen, dass die Arbeiten der Länder im KONSENS-Verfahren (inkl. der Erstellung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit) abgeschlossen werden und damit eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit zur Verfügung steht (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14530)?

Die Erhebung der fachlichen Anforderungen bezüglich der Mitteilungspflicht nach § 146a AO wurde länderübergreifend abgestimmt und liegt seit Ende Oktober 2019 vor. Nach den derzeitigen Planungen soll die Entwicklung bis Ende Oktober 2020 abgeschlossen sein. Vor der Bereitstellung zum Einsatz in den übernehmenden Ländern ist eine Testphase erforderlich. Für die Übernahme in den Ländern sind die jeweiligen Länder zuständig. Nach dem KONSENS-Gesetz hat die Übernahme aber innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

10. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung zumindest bis zur Zurverfügungstellung der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme gemäß § 146a Abs. 4 AO?

Die Nichtbeanstandungsregelung war notwendig, da die ersten vorläufigen Zertifizierungen zum 19. Dezember 2019 erfolgt sind und es damit zum 1. Januar 2020 faktisch unmöglich war, flächendeckend die elektronischen Aufzeichnungssysteme mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen auszustatten. Erfreulicherweise bieten mittlerweile bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an, für welche nach Informationen der Bundesregierung keine Lieferschwierigkeiten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bestehen. Die ausreichend vorgehaltene Ware ist ab Lager in Deutschland sofort lieferbar.

Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung über den 30. September 2020 hinaus ist daher nach derzeitiger Lage nicht beabsichtigt. Denn ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb erfordert seit dem 1. Januar 2020 auch, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine TSE zu schützen sind. Mit der bestehenden Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 (BMF-Schreiben vom 6. November 2019) wurde die Frist für die Anbindung von Kassensystemen an eine TSE lediglich verlängert, bis eine flächendeckende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme möglich ist. In dem BMF-Schreiben wurde im Hinblick darauf schon hingewiesen, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ist zudem unabhängig von der Zurverfügungstellung der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit nach § 146a Absatz 4 AO.

11. Ist das Ziel des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, die Erhöhung des Entdeckungsrisikos für Steuerbetrug und Steuervermeidung, bei der derzeitigen Ausgestaltung der Mitteilungspflicht im Hinblick auf die zu meldende Seriennummer (§ 146a Absatz 4 Nummer 6 AO sieht die Mitteilung lediglich des elektronischen Aufzeichnungssystems vor) sowie einer fehlenden Mitteilungsverpflichtung, welche eine Zuordnung der insgesamt ausgegebenen hardwarebasierten TSEs bzw. installierten Cloud-TSEs zu den jeweiligen Unternehmen ermöglicht, aus Sicht der Bundesregierung zukünftig erreichbar?

Durch den verpflichtenden Einsatz der TSE sowie der Möglichkeit von Kassennachschaufen und Testkäufen ist das Entdeckungsrisiko schon zum derzeitigen Zeitpunkt signifikant erhöht worden.

Im Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 Nummer 3 AO ist auch die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung mitzuteilen. Die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung setzt sich aus der Zertifizierungs-ID sowie der Seriennummer der TSE zusammen.

Durch die zukünftige Möglichkeit der Verknüpfung elektronischer Aufzeichnungssysteme und TSE mit einem Steuerpflichtigen kann dadurch eine bessere Risikofilterung erfolgen und damit das Entdeckungsrisiko noch weiter erhöht werden.

12. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird durch die Finanzverwaltung das Vorhandensein der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme in den elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. d. § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV gefordert?

Ist z. B. eine ausdrückliche Regelung im Rahmen der Neufassung der KassenSichV vor dem 30. September 2020 geplant?

Die gesetzliche Grundlage der einheitlichen digitalen Schnittstelle ist in § 4 KassenSichV geregelt. Die einheitliche digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 KassenSichV und dem elektronischen Aufbewahrungssystem zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. Eine Änderung des § 4 KassenSichV ist nicht geplant.

13. Plant die Bundesregierung Maßnahmen (Gesetzentwurf, BMF-Schreiben), um sicherzustellen, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung mit der elektronischen Entgegennahme von Kassenbelegen (vgl. Änderung des Anwendungserlasses zu § 146a vom 28. Mai 2020, Tz. 6.6 des AEAO zu § 146a) nicht verletzt werden?

- a) Wenn ja, welche?

Wie genau sind die Bestimmungen ausgestaltet, die den Datenschutz hier gewährleisten sollen?

- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Der Anwendungserlass zu § 146a ermöglicht, dass ein elektronischer Beleg zur Verfügung gestellt werden kann. Der Steuerpflichtige, der nach Abschluss des Rechtsgeschäfts den Beleg erstellt, ist verpflichtet, die Voraussetzungen der DSGVO einzuhalten. Da die Vorgaben der DSGVO maßgeblich sind, sind keine Maßnahmen der Bundesregierung geplant.

In den Pflichtangaben des § 6 KassenSichV sind keine persönlichen Angaben des Kunden enthalten, die die Vorgaben der DSGVO verletzen können. Enthält der Beleg weitere Angaben, die über die Anforderungen des § 6 KassenSichV hinausgehen, ist der Steuerpflichtige selbst dafür verantwortlich, die Vorgaben der DSGVO zu beachten und einzuhalten.

Darüber hinaus bieten mehrere Entwickler von digitalen Verfahren für die Belegausgabe auch Varianten zur Übermittlung des elektronischen Belegs an, die nach deren Angaben vollkommen anonym funktionieren können, wenn der Kunde das wünscht. In diesen Fällen kann eine Konformität mit der DSGVO durch den Steuerpflichtigen ohne Probleme sichergestellt werden.

14. Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, in welcher Höhe Steuern bei offenen Ladenkassen hinterzogen werden?

Wenn ja, welche?

15. Verfügt die Bundesregierung über Schätzungen, in welchem Umfang nach der Einführung der Belegausgabepflicht ab dem 1. Januar 2020 Steuerhinterziehung verhindert werden kann?
- a) Wenn ja, welche zusätzliche Steuereinnahmen erwartet die Bundesregierung?
- b) Wenn nein, welche Daten werden herangezogen, um die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind Schätzungen etwaiger Steuerverluste durch Steuerhinterziehung insbesondere wegen des nicht überblickbaren Dunkelfelds nicht möglich. Die Bundesregierung verfügt daher auch nicht über Schätzungen, in welcher Höhe Steuern bei offenen Ladenkassen hinterzogen werden und in welchem Umfang die ab dem 1. Januar 2020 geltende Belegausgabepflicht Steuerhinterziehung verhindert hat. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch seitens der Länder immer wieder vorgetragen, dass jährliche Steuerausfälle von rund 10 Mrd. Euro durch Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen bestehen würden.

Die Evaluierung des Gesetzes wird anhand von Daten erfolgen, die die Länder im Bereich der Kassen-Nachschau erheben. Zudem soll eine Abfrage zu verschiedenen Aspekten bei den Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden.

